



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(16. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2010)
Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

Vorschläge im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)

Eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU) ^{1, 2}

Einleitung

1. Mit dem Inkrafttreten am 1. November 2009 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) kommt die EBU zur Auffassung, dass die dem ADN beigefügte Verordnung an einigen Stellen geändert werden müsste. Die EBU beantragt, dass der Sicherheitsausschuss die vier folgenden Reihen Vorschläge prüft.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/9 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

I. INKRAFTSETZEN DER IM ADN VORGESEHENEN VORSCHRIFTEN

Vorschlag Nr. 1

- Das ADN enthält an verschiedenen Stellen folgende Bemerkung:
Bem.: Dieser Unterabschnitt braucht nicht angewandt zu werden. Das Datum der Anwendbarkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Das Inkraftsetzen dieser Passagen sollte an den Vorgaben des Abfallübereinkommens orientiert werden.
- Dies betrifft folgende Passagen:

| Unterabschnitt | Thema |
|---------------------------------|---|
| 7.2.4.15 | Maßnahmen nach dem Löschen |
| 8.1.2.3 j) | Bescheinigung über Prüfung Nachlenzsystem |
| 8.1.6.6 | Prüfung des Nachlenzsystems |
| 8.6.4 | Abgabe von Restmengen |
| 9.3.2.25.2 f) und 9.3.3.25.2 f) | Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen |
| 9.3.2.25.2 g) und 9.3.3.25.2 g) | Ausrüstung mit Nachlenzsystemen |
| 9.3.2.25.10 und 9.3.3.25.10 | Prüfung Nachlenzsystem |
| 9.3.2.26 und 9.3.3.26 | Restetanks und Slopbehälter |

- Die EBU beantragt, die unter 2. angeführte Bemerkung an den in 3. genannten Stellen zu streichen.

Begründung

- Das Abfallübereinkommen ist zum 1. November 2009 in Kraft getreten.

Vorschlag Nr. 2

- Die unter 2. genannte Bemerkung findet sich auch in Bezug auf das sog. „Ladungsbuch“ an folgenden Stellen:

| Unterabschnitt | Thema |
|----------------|--------------------------|
| 7.2.4.11.1 | Eintragungen Ladungsbuch |
| 8.1.10 | Ladungsbuch |

Wenn man auch diese Bemerkung schon jetzt in Kraft setzen würde, würde sich im Bereich des ADN teilweise eine Dopplung ergeben: Alle Schiffen, die UN 1203 befördern dürfen, müssten neben der Forderung nach einer Reiseregistrierung gem. 8.1.11 und 7.2.4.12 zusätzlich ein Ladungsbuch geführt. Außerdem würde nach 8.1.10 vorgeschrieben, dass ein Ladungsbuch laut CEVNI vorgeschrieben wird

7. Die EBU beantragt, die unter 2. genannte Bemerkung an den unter Ziffer 6. genannten Stellen beizubehalten.

Begründung:

8. CEVNI enthält derzeit weder Muster noch Vorschriften für ein Ladungsbuch.
9. In den Vertragsstaaten des Abfallübereinkommens wird nach dem Löschen zusätzlich das Ausfüllen einer Entladebescheinigung gefordert. Kurz- bis mittelfristiges Ziel muss es sein, aus der Reiseregistrierung, dem Ladungsbuch und der Entladebescheinigung ein einheitliches Dokument zu erstellen.
10. Derzeit ist dies noch nicht möglich, weil von der Reiseregistrierung und dem Ladungsbuch Angaben zum Entgasen verlangen – und zwar nicht aus Sicherheits- sondern aus Umweltgründen. Die Entladebescheinigung aus dem Abfallübereinkommen, das eigentlich für diese Fragen zuständig ist, kann solche Fragen aber noch nicht stellen, weil das Entgasen im Abfallübereinkommen noch nicht behandelt wird. Eine Erweiterung des Abfallübereinkommens in dieser Hinsicht ist beabsichtigt.
11. Wenn dieses Ziel erreicht ist, könnte
 - a. das Ladungsbuch in Kraft gesetzt werden,
 - b. die Reiseregistrierung gestrichen werden,
 - c. die Entladebescheinigung auf das Ladungsbuch verweisen und
 - d. in CEVNI ein Ladungsbuch eingearbeitet werden.
12. Solange sollte die Bemerkung 1. bei den Abschnitten 7.2.4.11.1 und 8.1.10 erhalten bleiben,

II. DEFINITIONEN

13. In 1.2.1 ADN und im Abfallübereinkommen sind Begriffe enthalten, die zum Teil unterschiedlich definiert sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede auf:

| Begriff | ADN, Ausgabe 2009 (siehe Abschnitt 1.2.1) | Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt |
|--------------------------------------|--|---|
| Restladung | Flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems als Rückstand im Ladetank oder im Leitungssystem verbleibt | Flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt |
| Ladungsrückstände | siehe Slops | Flüssige Ladung die nicht durch das Nachlenzsystem aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann |
| Ladungsreste | Flüssige Ladung, die nicht durch Löschen oder Nachlenzen aus dem Ladetank oder dem Leitungssystem entfernt werden kann | nicht definiert |
| Nachlenzsystem (efficient stripping) | Ein System für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und Löschleitungen bis auf nicht lenzbare Ladungsreste und Ladungsrückstände | Ein System nach Anhang II für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und Leitungssystems bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände |
| Slop (Ladungsrückstand) | Pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch von Ladungsresten mit z. B. Waschwasser oder Rost | pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch aus Ladungsrückständen, Waschwasserresten, Rost und Schlamm |

Vorschlag Nr. 3

14. Die EBU schlägt vor, die Definitionen im ADN unter Berücksichtigung der Definition im genannten Übereinkommen wie folgt neu zu fassen:

| Begriff | Vorschlag für ADN, Ausgabe 2011 | Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt |
|--------------------------------------|---|---|
| Restladung | Flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems als Rückstand im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt | Flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt |
| Ladungsrückstände | Flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann | Flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann |
| Ladungsreste | Streichen | Dieser Begriff ist nicht vorhanden. |
| Nachlenzsystem (efficient stripping) | Ein System für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und Leitungssysteme bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände | Ein System nach Anhang II für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und Leitungssystems bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände |
| Slop | Pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch aus Ladungsrückständen, Waschwasserresten, Rost und Schlamm | pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch aus Ladungsrückständen, Waschwasserresten, Rost und Schlamm |

Begründung:

15. Die Definitionen in beiden Regelwerken müssen übereinstimmen.

Vorschlag Nr. 4

16. Im Abfallübereinkommen ist der Begriff Einheitstransporte wie folgt definiert:
„Einheitstransporte“ sind Transporte, bei denen im Ladetank oder Laderaum des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert, befördert wird.

17. Die EBU beantragt, die Definition für Einheitstransporte in das ADN zu übernehmen.

Begründung :

18. Der Begriff „Einheitstransporte“ wird benötigt im Zusammenhang mit dem Nachlenzsystem.

III. NACHLENZSYSTEM

19. In den Ziffern 9.3.2.25.2. und 9.3.3.25.2 ist unter Buchstabe g) folgender Satz enthalten:

Das Schiff muss mit einem fest installierten Nachlenzsystem ausgestattet sein.

Vorschlag Nr. 5

20. Die EBU beantragt, diesen Satz wie folgt neu zu ergänzen.

Das Schiff muss mit einem fest installierten Nachlenzsystem ausgestattet sein.
Ausgenommen sind Schiffe, die ausschließlich Einheitstransporte durchführen.

Begründung

21. Es gibt Schiffe, die während ihrer gesamten Lebensdauer Einheitstransporte durchführen.

22. Bei bestimmten hoch viskosen Produkten, die als Einheitstransporte durchgeführt werden, sind Nachlenzsysteme nicht wirksam.

23. Es ist aufgrund der Sachlage sinnlos, in diesen Situationen ein Nachlenzsystem vorzuschreiben.

Vorschlag Nr. 6

24. Die Prüfung der Nachlenzsysteme ist in 8.6.4 geregelt. In den Abschnitten 9.3.2.25.10 und 9.3.3.25.10 ist die Menge festgelegt, die bei der Prüfung des Nachlenzsystems nicht überschritten werden darf.

- a) gemäß 9.3.2.25.10: pro Ladetank 5 Liter und pro Rohrleitungssystem 15 Liter
- b) gemäß 9.3.3.25.10: pro Ladetank 5 Liter und pro Rohrleitungssystem 15 Liter

25. Die Mengenangaben in 9.3.2.25.10 stimmen mit den Anforderungen im Abfallübereinkommen überein. Hier besteht kein Änderungsbedarf.

26. Die EBU beantragt, den Unterabschnitt 9.3.3.25.10 nach Einhüllen- und Doppelhüllenschiffen zu differenzieren und die Mengen dabei wie folgt festzusetzen:

Folgende Restmengen dürfen nicht überschritten werden:

Doppelhüllenschiffe

- a) 5 Liter pro Ladetank;
- b) 15 Liter pro Rohrleitungssystem

Einhüllenschiffe

- a) 20 Liter pro Ladetank;
- b) 15 Liter pro Rohrleitungssystem

....

Begründung

27. Die im ADN bisher genannten Mengen für Typ N-Schiffe, die noch nicht in Kraft sind, sind offensichtlich falsch. Zwischen ADN und Abfallübereinkommen muss Übereinstimmung bestehen. Weil es Typ N-Schiffe in Einhüllen- und Doppelhüllenbauweise gibt, ist die Differenzierung in 9.3.3.25.10 nötig.

Vorschlag Nr. 7

28. Die EBU beantragt eine Übergangsregelung für die Ziffern 9.3.2.25.10 und 9.3.3.25.10 bis Ende 2014.

Begründung:

29. Das Abfallübereinkommen räumt der Schifffahrt einen Zeitraum von fünf Jahren für die Nachrüstung und Zertifizierung von Nachlenzsysteme ein. Das ADN sollte in dieser Beziehung nicht strenger sein.

IV. RESTETANKS

Vorschlag Nr. 8

30. Die EBU schlägt vor, die Vorschriften für Restetanks wie folgt neu zu fassen:

| AND | bisheriger Text | EBU-Vorschlag | Begründung |
|------------|--|--|--|
| 9.3.2.26 | Restetanks und Slopbehälter | Restetanks und Slopbehälter | |
| 9.3.2.26.1 | Schiffe müssen mindestens mit einem Restetank und mit Slopbehältern zur Aufnahme von nicht pumpfähigen Slops ausgerüstet sein. Restetanks und Slopbehälter dürfen nur im Bereich der Ladung angeordnet sein. ... | Wenn Schiffe über einen fest eingebauten Restetank zur Aufnahme von Restladung oder Ladungsrückständen oder Waschwasser verfügen, muss dieser gemäß Unterabschnitt 9.3.2.26.4 ausgerüstet sein. Restetanks und Slopbehälter zur Aufnahme von nicht pumpfähigen Slops dürfen nur im Bereich der Ladung angeordnet sein. ... unverändert | Nicht alle Schiffe benötigen einen fest eingebauten Restetank. Wenn ein fest eingebauter Restetank vorhanden ist, muss er den Vorschriften entsprechen. |
| 9.3.2.26.4 | Restetanks müssen versehen sein mit: - einem Unterdruckventil und einem Hochgeschwindigkeitsventil. Das Hochgeschwindigkeitsventil muss so eingestellt sein, dass es während der Reise normalerweise nicht anspricht. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Öffnungsdruck des Ventils den Anforderungen des zu befördernden Stoffes nach 3.2 Tabelle C Spalte 10 entspricht. Wenn nach 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, muss das Unterdruckventil deflagrationssicher und das Hochgeschwindigkeitsventil dauerbrandsicher ausgeführt sein; Großpackmittel (IBC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks für die Aufnahme von Restladungen, Ladungsrückständen oder Slops müssen versehen sein mit: ... unverändert | Restetanks müssen versehen sein mit: - einem Unterdruckventil und einem Überdruckventil . Das Überdruckventil muss so eingestellt sein, dass es während der Reise normalerweise nicht anspricht. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Öffnungsdruck des Ventils den Anforderungen des zu befördernden Stoffes nach 3.2 Tabelle C Spalte 10 entspricht. Wenn nach 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, muss das Unterdruckventil deflagrationssicher und das Überdruckventil mit dauerbrandsicherer Flammendurchschlagsicherung ausgeführt sein; Großpackmittel (IBC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks für die Aufnahme von Restladungen, Ladungsrückständen oder Waschwasser müssen versehen sein mit: ... unverändert | Wenn für das Entspannen der Ladetanks und für die Gasabfuhr während der Fahrt Überdruckventile mit dauerbrandsicherer Flammendurchschlagsicherung wie in 7.2.3.7.2 ausreichen, dann sollten die Restetanks keine höheren Anforderungen gelten, die zudem in der Sache wirkungslos sind. Im bisherigen Wortlaut des ADN sind mit Slops Ladungsrückstände gemeint. Ladungsrückstände sind in der vorgeschlagenen Fassung separat erwähnt. |

| ADN | bisheriger Text | EBU-Vorschlag | Begründung |
|------------|---|---|---|
| 9.3.3.26 | Restetanks und Slopbehälter | Restetanks und Slopbehälter | |
| 9.3.3.26.1 | Schiffe müssen mindestens mit einem Restetank und mit Slopbehältern zur Aufnahme von nicht pumpfähigen Slops ausgerüstet sein. Restetanks und Slopbehälter dürfen nur im Bereich der Ladung angeordnet sein ... | Wenn Schiffe über einen fest eingebauten Restetank zur Aufnahme von Restladung oder Ladungsrückständen oder Waschwasser verfügen, muss dieser gemäß Unterabschnitt 9.3.2.26.4 ausgerüstet sein. Restetanks und Slopbehälter zur Aufnahme von nicht pumpfähigen Slops dürfen nur im Bereich der Ladung angeordnet sein ... unverändert | Nicht alle Schiffe benötigen einen fest eingebauten Restetank. Wenn ein fest eingebauter Restetank vorhanden ist, muss er den Vorschriften entsprechen. |
| 9.3.3.26.4 | Restetanks müssen versehen sein mit: Bei einem offenen System unverändert Bei einem geschützten System ... unverändert Bei einem geschlossenen System : Text wie in 9.3.2.26.4 - | Restetanks müssen versehen sein mit: Bei einem offenen System unverändert Bei einem geschützten System ... unverändert Bei einem geschlossenen System : Text wie in 9.3.2.26.4 - | Begründung wie bei 9.3.2.26.4 |

Vorschlag Nr. 9

31. Unterabschnitt 7.2.4.1.1 sollte in diesem Zusammenhang wie folgt ergänzt werden:

| ADN | bisheriger Text | EBU-Vorschlag | Begründung |
|-----------|---|--|---|
| 7.2.4.1 | Begrenzung der beförderten Mengen | Begrenzung der beförderten Mengen | |
| 7.2.4.1.1 | Es ist verboten, im Bereich der Ladung Versandstücke zu befördern, ausgenommen - Restladung, Ladungsrückstände, und Slops in | Es ist verboten, im Bereich der Ladung Versandstücke zu befördern, ausgenommen - Restladung, Ladungsrückstände, Waschwasser und Slops in | Der Begriff Waschwasser sollte aus Gründen der Klarheit ergänzt werden. |